



Stadt Mittenwalde  
- Bauamt -  
Rathausstraße 8  
15479 Mittenwalde

Per Fax: 033764 89851  
Per E-Mail: [bauamt@mittenwalde.de](mailto:bauamt@mittenwalde.de); [post@mittenwalde.de](mailto:post@mittenwalde.de)  
In Mailkopie: [umweltamt@dahme-spreewald.de](mailto:umweltamt@dahme-spreewald.de)

Seiten gesamt: 8

### Naturschutzinitiative e.V. (NI)

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband  
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

#### Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25  
D-56242 Quirnbach  
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0  
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1  
E-Mail [info@naturschutz-initiative.de](mailto:info@naturschutz-initiative.de)

► [www.naturschutz-initiative.de](http://www.naturschutz-initiative.de)

#### Vertretungsberechtigte

Harry Neumann,  
Bundes- und Landesvorsitzender  
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,  
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

**20.01.2025**

## **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet Mittenwalde am Millingsweg“ der Stadt Mittenwalde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.a. Bebauungsplan geben wir die nachfolgende Stellungnahme ab.

## 1. Das Vorhaben

In der Stadt Mittenwalde (Landkreis Dahme-Spreewald) soll gegenwärtig ein 30 Jahre alter B-Plan am Rande der Stadt auf einer Fläche von 11 ha umgesetzt werden. Eine Darstellung im FNP als Wohnbaugelände besteht. Das geplante Baugebiet grenzt direkt an eine vom Naturhaushalt her sehr wertvolle Niederung an, die als LSG „Notte-Niederung“ gesichert ist und die auch in funktionaler Beziehung mit diesem Gebiet in Verbindung steht.

Mit der vorliegenden Planung ist eine Überarbeitung und Anpassung an den aktuellen Rechtsrahmen verbunden. Hierbei wurde die zu überbauende Fläche gegenüber der Altplanung reduziert und anders geordnet. Ein Grünstreifen erhält einen Puffer zur offenen Landschaft, v.a. zum Landschaftsschutzgebiet und zum Zülowkanal.

## 2. Flächeninanspruchnahme

Bei der Neukonzeption des dem heutigen Rechtsrahmen nicht mehr genügenden Bebauungsplans von 1994 ist anzuerkennen, dass auf den 11 ha eine deutliche Reduzierung der Siedlungsbebauung stattgefunden hat und dass zu den besonders wertgebenden

Bereichen des LSG „Notte-Niederung“ ein durchaus breiter Puffer gelassen wurde. Naturschutzbelange sind in der 1. Änderung zum B-Plan also deutlich stärker berücksichtigt.

Dennoch ist mit jeder Bebauung ein irreversibler Verlust an Böden und Lebensräumen verbunden, der wo immer es geht zu vermeiden ist (§1a Abs. 2 BauGB, Biodiversitätsstrategie des Bundes u.a.). Wir können aus unserer Warte den tatsächlichen Bauzwang nicht abschließend beurteilen und raten somit zu einer Neuüberprüfung des Bedarfs. Die nur teilweise Umsetzung des BPlans aus 1994 mit folgender Veränderungssperre hatte ja seine Ursachen, die sicher auch mit einer örtlichen Ungunst zu tun haben. So hat man im Bereich der heutigen Ackerfläche zum Zülowgraben mit sehr hohen Grundwasserständen zu tun, die eine Unterkellerung unmöglich machen. Gerade da hier ein als Teilhabitat und als Vernetzungsbiotop zum LSG „Notte-Niederung“ wertvolles Biotopmosaik vorliegt, wären andere Alternativen in den Blick zu nehmen.

Generell gehen bei Flächen, die an eine Wohnbebauung angrenzen, siedlungstypische Beeinträchtigungen meist weit über den Geltungsbereich des B-Plans heraus. Zu nennen sind hier besonders störende Auswirkungen vermehrter Freizeitaktivitäten (incl. freilaufender Hunde) auf Vogel-Rastvorkommen oder Brutvorkommen im Nahbereich sowie die negative Auswirkung von Hauskatzen auf bodenbrütende Vögel und Kleinsäuger. Auch Amphibien und Reptilien angrenzender Biotope können so deutlich durch die oft nächtlich aktiven Katzen reduziert werden. Flächen, die eine hohe faunistische Bedeutung haben, sollten somit nicht im direkten Umfeld liegen.

### 3. Biotope-Habitatschutz

Im Artenschutzfachbeitrag findet sich auch eine Analyse der Biotope. Danach wurden keine naturschutzfachlich bedeutenden bzw. geschützten Biotope erfasst.

Als Ort einer gewissen faunistischen Bedeutung wird ein Bereich im Südwesten beschrieben, auf dem nach einer Abbauphase eine größere Rohbodenfläche entstanden ist (hier erfasst als „Aufschüttungen und Abgrabungen (OAA)“. Die kargen Böden sollen nur spärlich mit Kräutern und Gräsern sowie einem lockeren Kiefernbestand bewachsen sein. Der Bereich wird als Sonderstandort charakterisiert, der geeignete Lebensräume für Frei- und Bodenbrüter sowie Zauneidechsen bietet (letztere in weiteren Untersuchungen nicht nachgewiesen).

Weiterhin treten im Baugebiet Äcker, Reitgrasfluren, Feldgehölze und Gebüsche sowie Siedlungsflächen incl. Gärten auf.

Bei einer botanischen Artaufnahme dieses Sonderstandortes, durchgeführt von Dr. Jörg Gelbrecht (NABU-Landesfachausschuss Entomologie) und Marian Beyer (NABU Dahmeland), beide auch Mitarbeiter im Naturpark „Dahme-Heideseen“ vom 21.12.2024 wurden aber doch ausreichend Anhaltspunkte gefunden, dass der Bereich in Gänze oder in Teilbereichen als §30-Biotop abzugrenzen wäre. Die erfasste §30-Fläche ist weitgehend identisch mit der südlichen Teilfläche des Biotoptyps „OAA“ der Biotopanalyse vom Antragsgutachten (vgl. Abb.1). Folgende Kennarten für das Sand-Trockenrasen Biotop wurden dabei nachgewiesen:

- Silbergras (*Corynephorus canescens*)
- Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*)
- Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*)
- Scharfer Mauerpfeffer (*Sedum acre*)
- Feld-Beifuß (*Artemisia campestris*)

- Rispen-Flockenblume (*Centaurea stoebe*)
- Hasen-Klee (*Trifolium arvense*)
- Echter Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*)

Es wird in dem Kurzgutachten herausgestellt, dass die nach Biotopschutzverordnung besonders typischen Pflanzenarten Silbergras, Sand-Strohblume und Feld-Beifuß auf der gesamten Fläche sehr abundant sind. *„Der Deckungsgrad der besonders typischen Arten an der Gesamtfläche beträgt ca. 25%. Einige Teilbereiche der Fläche sind noch offene, vegetationsarme bis vegetationsfreie Sandflächen mit Pioniervegetation. Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch eine hohe Strukturvielfalt, hervorgerufen durch einen lichten Gehölzbestand (ca. 40 % Deckung) sowie gleichsam einen hohen Rohbodenanteil (ca. 15%) aus.“*

Gutachterin Beyer zieht deshalb das Fazit, dass in Übereinstimmung mit der Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) die betrachtete Fläche ein nach § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gesetzlich geschütztes Biotop (Trockenrasen) ist. Aufgrund des ungünstigen Kartierzeitpunktes wird eine erneute Vegetationsaufnahme in der Vegetationsperiode empfohlen, um das vollständige botanische Artenspektrum erfassen zu können. Wegen der potenziell faunistischen Bedeutung wird ebenfalls eine Erhebung von Stechimmen und Schmetterlingen in den dafür optimalen Monaten empfohlen.



Abb. 1: Abgrenzung der vermuteten §30-Fläche nach der Untersuchung von M. Beyer und J. Gelbrecht im Dez. 2024 (Ausschnitt aus Kurzgutachten Frau Beyer). Links unten sind Teile des FND „Laake“ zu erkennen, ein bei höheren Wasserständen weit ausgreifendes Gewässer, welches auch eine hohe Wahrscheinlichkeit aufweist, Vermehrungshabitat der Knoblauchkröte zu sein. Die §30-Fläche wäre auch Teil des Sommerlebensraumes.

Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) kann sich diesen Empfehlungen nur anschließen. Es ist vom Vorliegen von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG (§ 32 BB NatSchG) auszugehen, die eine gesonderte planerische Herangehensweise erfordern. Für den Fall einer nicht zu vermeidenden baulichen Inanspruchnahme besteht vor der Aufstellung des Bebauungsplans

die Möglichkeit ein Antrag auf eine Ausnahme zu stellen, sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30, Abs. 3 u.4 BNatSchG).

Wir von der NI empfehlen aber nach Möglichkeiten zu suchen, dieses wertvolle Teilgebiet zu erhalten. Eine erhöhte Bedeutung der Fläche ist auch als Sommerlebensraum für die im Folgenden diskutierte Knoblauchkröte anzunehmen. Es besteht die Annahme, dass diese Fläche auch in besonderer Vernetzung mit dem südöstlich angrenzenden FND „Laake“ steht (essentieller Teillebensraum wertgebender Arten).

Die vorgelegten Unterlagen reichen aber zumindest nicht aus, eine Genehmigung auszusprechen bzw. einen Satzungsbeschluss fassen zu können.

## 4. Artenschutz

### 4.1 Vögel

#### **Brutvögel allgemein**

Die Funktion als Habitat für Brutvögel und als Nahrungshabitat für Brutvögel angrenzender Bereiche ist als hoch anzusetzen. Die hohe Bedeutung des Baugebietes als Bruthabitat für Vögel ist über das Vorkommen des Neuntöters hinaus auch durch das Vorkommen des bedrohten Feldsperlings in einer individuenstarken Kolonie (bis zu 50 Tiere), der Nachtigall, der Goldammer oder des Bluthänflings gegeben.

#### **Neuntöter:**

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen belegen ein Brutvorkommen in einer Kreuzdornhecke am nördlichen Rand des Vorhabenbereichs. Der Neuntöter ist sehr störsensibel und abhängig von ergiebigen Nahrungshabitaten im direkten Umfeld.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände für die Art bestehen, da das Bruthabitat der Hecke in den zu erhaltenen Grünzug integriert werden kann oder der Brutplatz kompensiert werden kann durch Neuanlage einer dornenreichen Ersatzbegrünung auf 500 m<sup>2</sup> Fläche.

Dem kann nur eingeschränkt gefolgt werden. Elementare Habitatvoraussetzungen für den Neuntöter sind nicht nur dornenreiche Hecken und Gebüsche als Brutplatz, sondern auch eine gute Übersichtlichkeit am Brutplatz, verbunden mit Störungsarmut und v.a. ein hoher Anteil an umgebenden Biotopflächen mit einem Reichtum an größeren Insekten (z.B. Heuschrecken, Käfer, Schmetterlinge).

All diese weiteren Voraussetzungen werden sich mit der Umsetzung des Plans wahrscheinlich so verschlechtern, dass der Brutplatz verwaisen wird. Störungen werden stark zunehmen, die Randbegrünung, in der die Kreuzdornhecke integriert wird, wird sich verbreitern und durch höher aufragende Bäume die Übersichtlichkeit verlieren, die wesentlichen Nahrungsflächen werden überbaut und die erforderliche Nahrungspalette ist auf park- und gartenartigen Flächen nicht gegeben. Gut geeignete Ausweichflächen im Bereich der sandigen Brachen werden in Anspruch genommen. Der Neuntöter ist kein Vogel der Siedlungen und des davon geprägten Umfeldes.

## **Zug- / Rastvögel**

Entsprechend den Darstellungen der Stellungnahme vom Landesbüro der landesweit anerkannten Naturschutzverbände vom 19.07.2024 und der Stellungnahme vom Kranichschutz Deutschland im NABU, Frau Fischer vom 15.07.2024 ist das Baugebiet funktional mit dem angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederungen“ vernetzt (vgl. Offenlagedokument „Naturschutzverbände“).

Das LSG „Notte-Niederung“ verfolgt ausdrücklich faunistische Ziele. Im Vergleich zum geplanten Baugebiet ist es allerdings sehr viel größer. Das LSG hat hohe Bedeutung als Rastraum für Kraniche, nordische Gänse, Schwäne, Grau- und Silberreiher, Greifvögel und ziehender Kiebitze. Des Weiteren als Bruthabitat für Arten des Offenlandes, wobei viele wertgebende Arten inzwischen verschwunden oder sehr selten sind (vgl. hierzu die Einschätzungen der Naturschutzverbände im angeführten Dokument).

Wenn in den Geländeuntersuchungen zur Zugzeit keine bedeutsamen Nachweise von Zug- und Rastvögeln erfolgten, bedeutet das nicht, dass der Raum nicht in anderen Jahren genutzt werden kann. Es ist beim Baugebiet wohl nicht von einem Rastgebiet im gesetzlichen Sinne als „Ruhestätte“ auszugehen, aber verschiedene Beobachtungen und die Strukturvielfalt im Plangebiet sprechen durchaus für ein nur zeitweise genutztes Rasthabitat und als Fläche mit besonderer Vernetzungsfunktion zum anliegenden LSG.

## **4.2 Amphibien:**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es in den Formblättern für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbeständen nicht zulässig ist die „Amphibien“ als Gruppe zu betrachten. Dieses muss als erheblicher formeller Fehler bewertet werden.

Die Zusammenfassung verbietet sich, da die vorkommenden und in Frage kommenden Amphibien einem unterschiedlichen Schutzregime unterliegen (hier teils Schutz nach FFH Anhang 4 und streng geschützt, teils nicht durch FFH erfasst, aber besonders geschützt durch die BArtSchV).

Weiterhin verbietet sich die Zusammenfassung aufgrund der sehr verschiedenen Biologie, die eine unterschiedliche Herangehensweise erfordert.

In Prüfprotokollen ist zudem eine gruppenweise Zusammenfassung streng geschützter Arten bzw. Arten der Anhänge II oder IV nicht zulässig.

## **Knoblauchkröte**

Das Vorkommen dieser Art wurde von lokalen Naturbeobachtern nachgewiesen, wobei 23 Tierbeobachtungen (meist bebildert) aus dem Zeitraum Juli/August in das „Froschportal“ des LFU Brandenburg eingestellt wurden. Die Beobachtungen fanden wohl überwiegend siedlungsnah oder in der Siedlung im Bereich Millingsweg und Chauseestraße statt, die an die größere Ackerfläche im NO angrenzen. Da der Habitatschwerpunkt in den offenen Landschaften liegt und die Tiere im Sommerlebensraum sich überwiegend bis 400-600 m von den Laichgewässern entfernt aufhalten, ist mit einer nahe liegenden größeren Population zu rechnen.

Bei verschiedenen Begehungen des Büros „HiBU Plan“ auf Amphibien in 2021 und einer Begehungsreihe zwischen September bis Oktober 2024 mit Fangzauninstallation zwischen 24.09.-20.10., wurde die Art aber nicht nachgewiesen.

Man schließt daraus, dass kein regelmäßiges Vorkommen vorliegt und dass die Art ggf. nur bei Hochwassersituationen hierhin Ausgleichswanderungen ausführen.

Ein Ausschluss eines regelmäßigen Vorkommens ist mit der gewählten Methodik allerdings in keinem Fall zulässig.

Die Knoblauchkröte ist schwer nachweisbar, da überwiegend im Boden eingegraben anzutreffen. Im Boden erfolgt meist auch die Überwinterung durch einfach tieferes Eingraben als im Sommer. Eingrabetiefen von 60 cm wurden so dokumentiert (Steckbrief BfN)

Als Laichgewässer können recht verschiedene Gewässertypen in Frage kommen. Gerne sind es aber Druckwassertümpel und Überschwemmungsflächen in offenen Agrarlandschaften und heideartigen Gebieten. Der Zülowgraben ist also nur ein mögliches und vermutlich eingeschränkt geeignetes Laichgewässer.

Von besonderer Bedeutung dürften im Gebiet die überstauten Flächen sein, die sich im Frühjahr hier regelmäßig einstellen und auch noch in der Laichzeit von Ende März bis Anfang Mai zur Verfügung stehen. Als „Laake“ wird von den Örtlichen ein Bereich südwestlich angrenzend an das Plangebiet bezeichnet, der regelmäßig im Frühjahr überstaut ist. Auch ist dann mit kleineren periodischen Stillwasserflächen im nördlichen B-Plan-Bereich zu rechnen. So ist in der Stellungnahme der nach Landesrecht anerkannten Verbände zu lesen, dass das Baugebiet im Frühjahr regelmäßig hohe Wasserstände auftreten.

Der Einschätzung im Artenschutzgutachten können wir nicht folgen.

Im Rahmen der nächtlichen Begehungen in 2021 und Herbst 2024 bestand nur eine geringe Wahrscheinlichkeit des Nachweises von Knoblauchkröten. Aufgrund des in 2021 nicht bekannten Vorkommens erfolgten zuerst keine artspezifischen Nachweismethoden. Die durchgeführten Untersuchungen reichen dem Anspruch an eine fachgerechte und rechtssichere Habitatanalyse somit nicht aus.

Dabei ist besonders ein falscher Untersuchungszeitraum zu bemängeln, der kaum Nachweise erwarten lässt. Gemäß dem Handbuch zu den Methoden der Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie (Naturschutz und Biolog. Vielfalt Bd. 20, Hrsg BfN 2005) und der Fortschreibung von 2017 (BfN-Script 480) wird eine Kombination verschiedener Methoden empfohlen.

In erster Linie ist es die Erfassung rufender Männchen in der Laichzeit im Zeitraum April (Ende März bis Anfang Mai). Die Rufe an den Laichgewässern sind sehr leise und werden bei allgemeinen Amphibienbegehungen oft nicht vernommen. Der Einsatz von Unterwassermikrofonen wird deshalb empfohlen. Die Kombination mit einem Fangzaun, wird teilweise auch empfohlen, was aber v.a. die Wanderung in das Laichgewässer und vom Laichgewässer untersuchen sollte. Die Begehungen sollten v.a. warm-feuchte Nächte berücksichtigen. Im Juni und Juli ist nach Larven an potenziellen Laichgewässern zu Keschern.

Eine Herbstuntersuchung im Zeitraum September-Oktober berücksichtigt weder die geforderten Untersuchungszeiten noch werden die potenziellen Laichgewässer betrachtet, die zur Laichzeit zur Verfügung stehen. Der wohl sehr wichtige Flächenbezug nach Südwesten hin (FND Laake) wurde zumindest nicht bei der Lage der Fangzäune berücksichtigt. Selbst wenn der Zülowkanal

Laichgewässer wäre, so ist es unwahrscheinlich, dass sich hier im September noch Knoblauchkröten aufhalten, die dann in ein Landhabitat zurückwandern und dabei über einen Fangzaun nachweisbar wären. Auch mit dem Verlassen der fertig metamorphosierten Larven ist am Laichgewässer im Zeitraum Juli/August zu rechnen. Im September sind dann nur noch Zufallsbeobachtungen zu erwarten.

Im betrachteten Gebiet ist eine besondere Habitatgunst anzunehmen, da mehr oder weniger intensiv landwirtschaftliche Flächen mit Brachen bzw. schütter bewachsenen Sandflächen wechseln. Ferner liegen im Nahumfeld weitere Staugewässer im Frühjahr vor. All diese Landlebensräume werden - wenn gut grabbare Substrate vorliegen - als Landhabitat genutzt. Das Risiko der Populationsschädigung durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitung ist somit durch die, für die Knoblauchkröte positive Habitatvielfalt stark minimiert. Dagegen ist in der noch staufeuchteren „Notte-Niederung“ meist mit schlechteren Habitatbedingungen zu rechnen, da die Böden für die Kröten meist schlechter grabbar sind. Gerade hier im Übergang zwischen feuchter Aue und trockeneren sandigen Höhen dürfte eine besondere Habitatgunst bestehen.

Im Fazit können die Untersuchungen des Büros HiBU-Plan nicht als Negativnachweis anerkannt werden. Die anzuerkennenden (durch Fotos belegten) Funde im Baugebiet sind im Zusammenhang mit einer hohen Habitateignung hingegen als hinreichend zu werten, dass eine Population der streng geschützten Art im geplanten Baugebiet vorhanden ist. Für eine reproduzierende Population im Plangebiet spricht auch, dass die Knoblauchkröte sich im Sommerlebensraum überwiegend nur in einem Raum von 400-600 m um das Laichgewässer aufhält.

Aufgrund des strengen Schutzstatus ist es für uns nicht zulässig, von einem nur invasionsbedingten zeitweiligen Vorkommen bei Gunstbedingungen auszugehen. Der aktuelle Nichtnachweis durch das Büro HiBU-Plan bietet dafür aufgrund der methodischen und sachlichen Mängel keine Grundlage. Da die Nachweise für sich nicht bezweifelt werden, muss nun abgeklärt werden, wo im Umfeld welche Teilvorkommen bezüglich der Sommer- und Winterquartiere liegen und welche Bedeutung das von den Baumaßnahmen beanspruchte Teilgebiet hat. Wahrscheinlich sind durch das Bauvorhaben essentielle Teilhabitate der lokalen Population betroffen. Erst nach weiteren Untersuchungen, die den Standardmethoden genügen, kann entschieden werden, ob das Teilhabitat bedeutsam ist, ob Teilflächen als Minimierungsmaßnahme zu erhalten sind, Umsiedlungsaktionen mittels CEF-Maßnahmen erforderlich sind, bestimmte Vermeidungsmaßnahmen zwingend erforderlich sind oder das gesamte Vorhaben unzulässig ist.

## 5. Kompensation

Das Kompensationsgebot für Eingriffe sehen wir als nicht ausreichend und zulässig an.

Man möchte laut Umweltbericht den Verlust von Boden v.a. durch Anpflanzungen von Gehölzen innerhalb der B-Plan-Fläche kompensieren. Auch versucht man weitere Kompensationsmaßnahmen zu umgehen, indem von einer virtuellen Entsiegelung gegenüber der nach dem B-Plan von 1994 zulässigen Versiegelung ausgegangen wird.

Diese Argumentation können wir nicht nachvollziehen. Die aufgrund des alten B-Plans mögliche Beeinträchtigung hat nicht stattgefunden. Also müssen diese Schäden auch nicht kompensiert werden. Nun ist das Gebiet neu zu bewerten und eine geringere Beeinträchtigung als zuvor ist zu

kompensieren. Die Realisierung des Altvorhabens mag hingegen auch an Schwierigkeiten mit einem sehr hohen Kompensationsanspruch scheitern. Den Verlust an Boden kann man aber nicht durch Anpflanzung von Gehölzen im gleichen Baugebiet und weiteren Maßnahmen der Durchgrünung kompensieren. Die verkleinerte Fläche wäre auszugleichen. Auch scheint naturschutzfachlich nicht die Anpflanzung von Gehölzen ein Mehrwert zu bringen. Zu kompensieren wären der Eingriff in ökologisch wertvolle schütterere Habitats auf Sandböden und artenschutzrechtlich der Verlust an Lebensraum von Knoblauchkröte sowie der Vogelarten einer halboffenen Kulturlandschaft. Auch das leistet die derzeitige Kompensation nicht.

## 6. Fazit

Wir führen einige Indizien auf, die unterstreichen, dass ein Abschluss der Bauplanung in der jetzigen Form nicht zulässig wäre. Die NI muss sich somit nach den derzeit vorgelegten Unterlagen gegen das Vorhaben aussprechen. Sollte die Planung nicht aufgegeben werden, wären weitere Untersuchungen notwendig um Fragen der Bedeutsamkeit von Teilpopulationen, Teilhabitats und möglichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen realistisch zu diskutieren.

Von besonderer Bedeutung sehen wir das Vorkommen der Knoblauchkröte, zu dessen besserer Einschätzung weitere Untersuchungen zur Reproduktionszeit zwingend nötig sind.

Auch verlangen neu belegte §30-Biotops (deren genaue Abgrenzung nachzuprüfen wäre) eine andere Herangehensweise.

Wir legen der Stadt Mittenwalde nahe, das Bauvorhaben noch mal auf den Prüfstand zu stellen. Gerne unterstützen wir dabei den Vorschlag der nach Landesrecht anerkannten Naturschutzverbände, dass man noch prüfen sollte, ob ein besonderes standörtliches Potenzial zur Aufwertung besteht. Dieses, zusammen mit der Bedeutung der Fläche für schutzwürdige Artvorkommen, sollte dann zu einer naturschutzorientierten Weiterentwicklung des Gebietes führen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Immo Vollmer**, Dipl.-Biologe  
Referent für Natur- und Artenschutz, Fachplanungen